

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 17. April 2024

Nr. 15

Inhalt		Seite
11.04.2024	- Neuer Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 213-LK HI (Landkreis Hildesheim) mit Wirkung vom 01.08.2024	220
12.04.2024	- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht) der örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ in der Ortschaft Sehlen der Gemeinde Lamspringe	221
17.04.2024	- Bekanntmachung der Gemeinde Sibbesse über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 „Westerfeld II“ 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift	223
17.04.2024	- Sitzung des Jugendhilfeausschusses; Landkreis Hildesheim	225

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 213-LK HI erneut ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Markus Traupe, Hoher Turm 10 E in 31137 Hildesheim

Telefon: 05121 / 24 92 2 oder Mobil: 0151 / 14 64 01 40

Email: ma.traupe@arcor.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.08.2024** für die Dauer von sieben Jahren erneut bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile des Ortsteils Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

Landkreis Hildesheim, den 11.04.2024

Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns



Gemeinde Lamspringe

Landkreis Hildesheim
Der Bürgermeister

Inkrafttreten der 1. Änderung (vereinfacht) der örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ in der Ortschaft Sehlem der Gemeinde Lamspringe

Der Rat der Gemeinde Lamspringe hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.394), die 1. Änderung (vereinfacht) der örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ in der Ortschaft Sehlem als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der geänderten örtlichen Bauvorschrift ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 und örtliche Bauvorschrift „Rosengarten Nord“ und befindet sich am Nordoststrand der Ortschaft Sehlem. Die Lage des Geltungsbereichs wird im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung (vereinfacht) der örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan Nr. 15 „Rosengarten Nord“ in Kraft.

Die Planunterlagen der geänderten örtlichen Bauvorschrift können in der Gemeindeverwaltung Lamspringe, Kloster 3, Zimmer während der Sprechzeiten der Verwaltung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der örtlichen Bauvorschrift einschl. der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

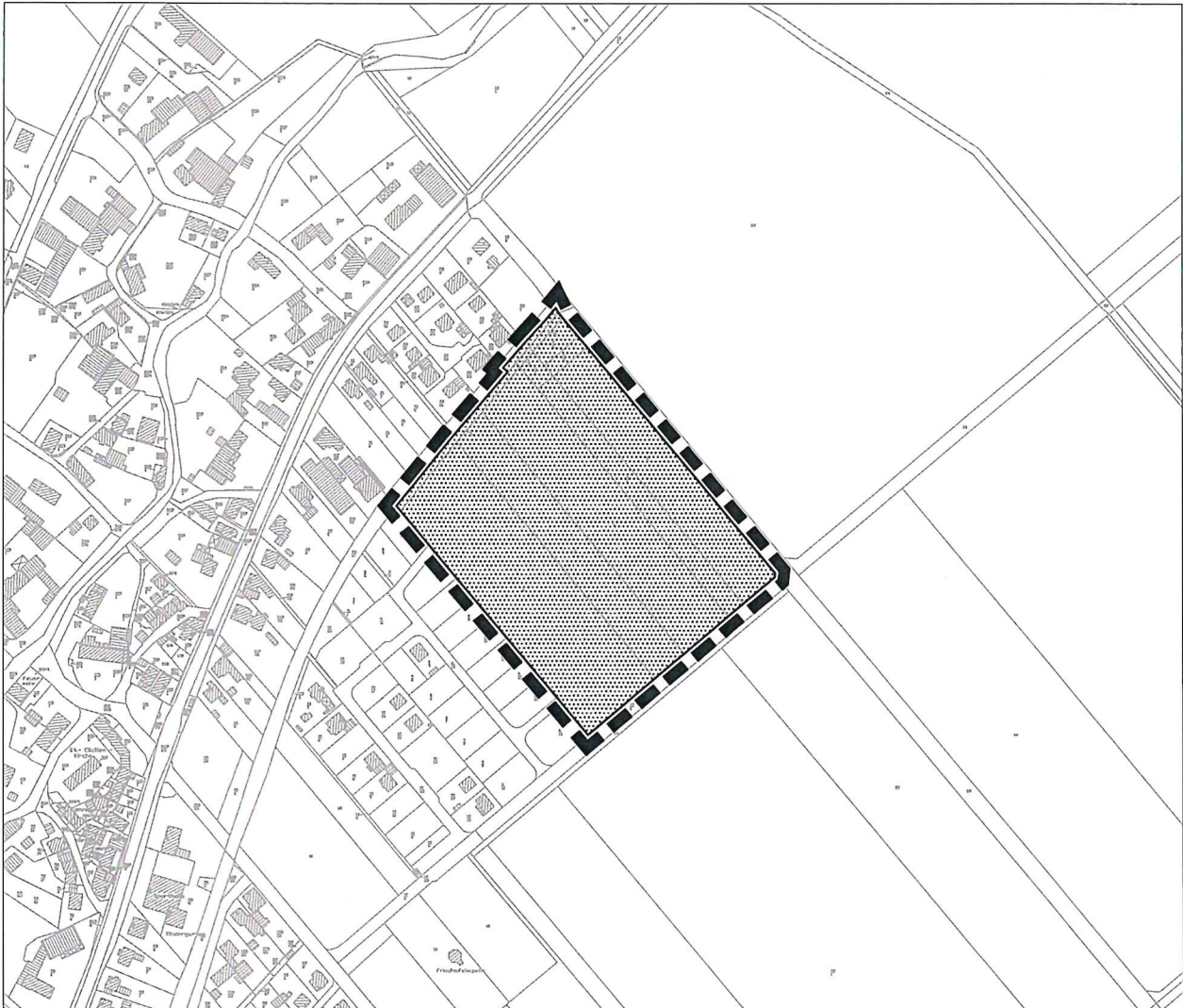
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Lamspringe, den 12.04.2024


Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

Humbert



Planunterlage

	Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), 1:5000
	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005	

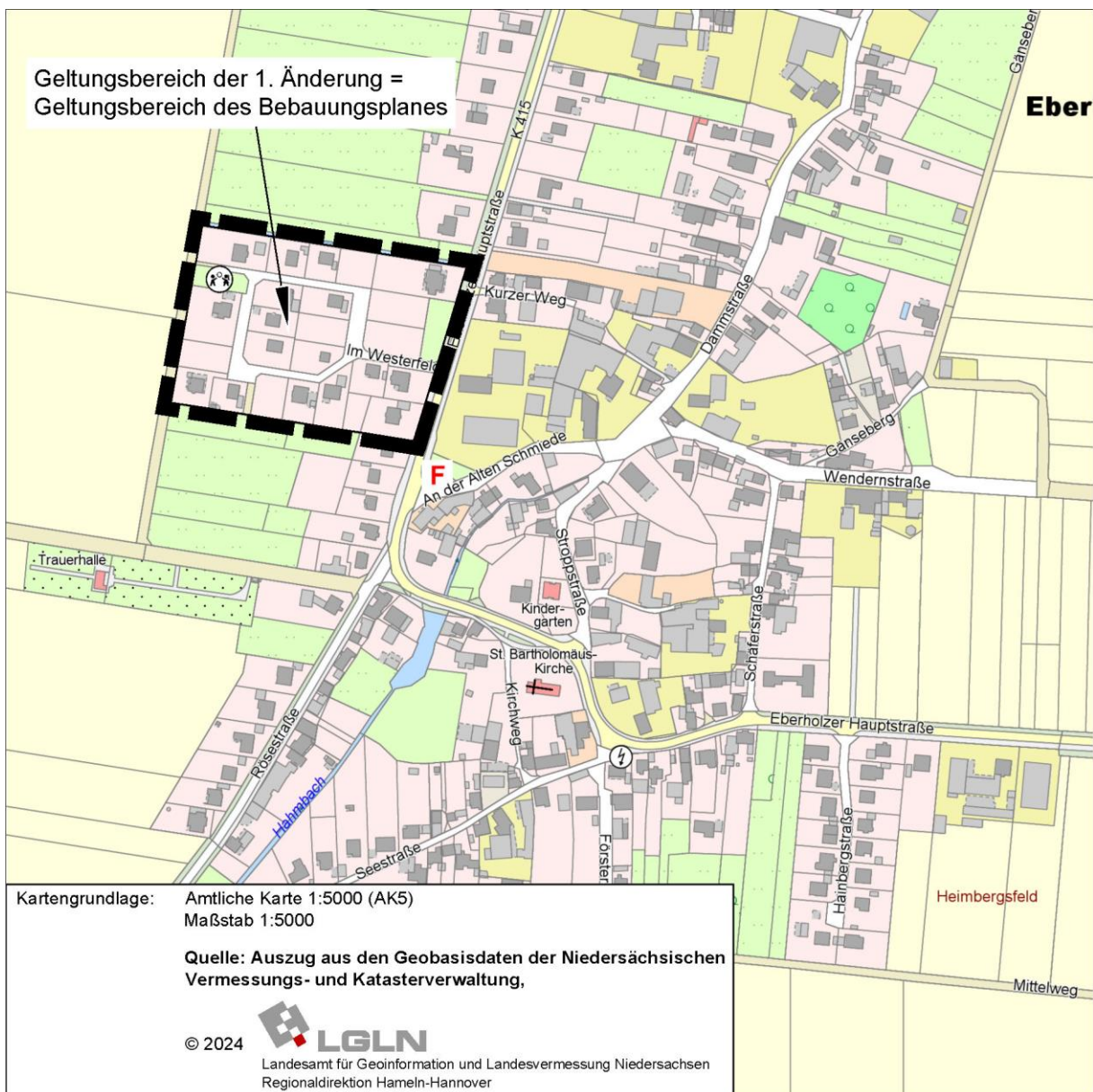
	Geltungsbereich der 1. Änderung (vereinfacht) der örtlichen Bauvorschrift im Bebauungsplan Nr.15 "Rosengarten Nord"
---	---

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 27.2.2024 den Bebauungsplan Nr. 6 "Westerfeld II" 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 6 "Westerfeld II" 1. Änderung mit Örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Das Gebiet der 1. Änderung umfasst den gesamten ursprünglichen Bebauungsplan. Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Sibbesse (Zimmer Nr.6 - Frau Woyciechowski), Lindenhof 1, 31079 Sibbesse, während der Sprechzeiten

montags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
mittwochs	7.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6 und Örtliche Bauvorschrift „Westerfeld II“, 1. Änderung in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 2 - 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung



Bürgermeister

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

**Am Donnerstag, den 25.04.2024,
um 16.00 Uhr, findet im
Großen Sitzungssaal des Kreishauses,
Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 16.11.2023
3. Genehmigung des Protokolls vom 28.02.2024
4. Einwohnerfragestunde
5. Flüchtlingssituation im Landkreis Hildesheim
6. "Jugend und Corona IV" - Studie der Universität Hildesheim
7. Jugendparlament - Vorstellung der geleisteten Arbeit
8. Herausforderungen in der Erziehungshilfe
9. Förderung der Kinderbetreuung - Antrag der CDU-Fraktion vom 21.02.2024
- Antrag 524/XIX
10. Förderung der Kinderbetreuung - Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2024
- Antrag 527/XIX
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen

Hildesheim, den 17.04.2024

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Knollmann